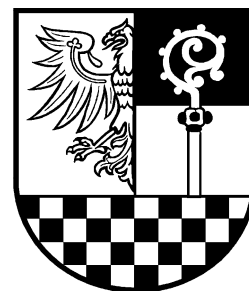


# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

24. Jahrgang

Luckenwalde, 4. August 2016

Nr. 19

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
<b>Gewässerschauen an den Gewässern II. Ordnung in den Schaubezirken 1, 6 und 7 .....</b>	<b>2</b>
<b>Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Sanierung Hauptverkehrsstraße Treuenbrietzener Tor“ in Luckenwalde Grundwasserabsenkung für die Erneuerung der Abwasserkanäle .....</b>	<b>4</b>
<b>Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming .....</b>	<b>6</b>
Bekanntmachungsanordnung .....	15
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>16</b>
<b>Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur befristeten Einschränkung von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes .....</b>	<b>16</b>

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Öffentliche Bekanntmachung  
Gewässerschauen an den Gewässern II. Ordnung  
in den Schaubezirken 1, 6 und 7**

Auf der Grundlage des § 111 des Brandenburgischen Wassergesetzes führt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming die Gewässerschauen an den Gewässern II. Ordnung und deren Anlagen in der Zeit

**vom 15. September 2016 bis zum 27. September 2016**

in den Schaubezirken 1, 6 und 7 nach folgendem Zeitplan durch:

<b>15. September 2016</b>	<b>9.00 Uhr</b>	<b>Schaubezirk 7</b> Stadt Luckenwalde (mit den Ortsteilen Frankenfelde anteilig und Kolzenburg anteilig) Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteile Gottsdorf anteilig, Woltersdorf anteilig) Stadt Jüterbog (nur mit dem Ortsteil Kloster-Zinna anteilig) <b>Treffpunkt:</b> vor dem Tiefbauamt der Stadtverwaltung Luckenwalde, Theaterstraße 16d, 14943 Luckenwalde
<b>20. September 2016</b>	<b>9.00 Uhr</b>	<b>Schaubezirk 1</b> Stadt Ludwigsfelde (Ludwigsfelde anteilig, nur Ortsteile Ahrensdorf, Gröben, Jütchendorf, Mietgendorf anteilig, Schiaß anteilig und Siethen) Stadt Trebbin (nur Ortsteile Großbeuthen anteilig, Glau anteilig) Gemeinde Großbeeren (Großbeeren anteilig, Ortsteil Osdorf anteilig) <b>Treffpunkt:</b> Versammlungsraum des WBV Nuthe-Nieplitz, OT Großbeuthen, Am Anger 13, 14959 Trebbin
<b>27. September 2016</b>	<b>9.00 Uhr</b>	<b>Schaubezirk 6</b> Gemeinde Nuthe-Urstromtal (nur Ortsteile Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Felgentreu, Frankenförde, Gottsdorf, Hennickendorf, Kemnitz, Liebätz, Nettgendorf, Märtensmühle, Ruhlsdorf, Woltersdorf anteilig und Zülichendorf) Stadt Trebbin (nur Ortsteil Stangenhagen anteilig) <b>Treffpunkt:</b> Versammlungsraum 216 der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, OT Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal

Die Gewässerschauen dienen der Feststellung der Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen sowie der Kontrolle von erlaubten Nutzungen am Gewässer.

Eingeladen sind Eigentümer und Anlieger von Gewässern, Inhaber von Nutzungsrechten an Gewässern, die Fischereiausübungsberechtigten sowie Vertreter der in § 111 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz genannten Behörden.

Insgesamt wurden für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming 18 Schaubezirke gebildet. Eine Kartendarstellung mit der genauen Lage und Abgrenzung der Schaubezirke ist auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming unter folgendem Link einzusehen:  
<http://www.teltow-flaeming.de/de/landkreis/umwelt/gewaesser/gewaesserschau.php>.

gez. Strahl  
Sachgebietsleiter

**Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben  
„Sanierung Hauptverkehrsstraße Treuenbrietzener Tor“ in Luckenwalde  
Grundwasserabsenkung für die Erneuerung der Abwasserkanäle**

**Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde  
gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
vom 25. Juli 2013**

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Hauptverkehrsstraße Treuenbrietzener Tor in Luckenwalde, plant die NUWAB GmbH die Erneuerung der Abwasserkanäle (Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle) in diesem Bereich. Der Ausbaubereich umfasst die Rudolf-Breitscheid-Straße vom Kreisverkehr (Bau-km 0+035) sowie die Straße Treuenbrietzener Tor bis einschließlich der Einmündung Industriestraße (Bau-km 0+818). Die Ausbaulänge beträgt demnach ca. 780 m.

Für die Trockenhaltung der Leitungsgräben und Baugruben sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Hierbei werden über einen Zeitraum von ca. 7 Monate ca. 91.500 m<sup>3</sup> Grundwasser (Mittelwert 467 m<sup>3</sup>/d Betriebsphase, Höchstwert 928 m<sup>3</sup>/d Absenkphase) gefördert.

Die Ableitung des gehobenen Grundwassers erfolgt in die Nuthe.

*Entnahme:*

Koordinaten (ETRS89)

Nordwert: Bereich ca. 57 71 844 und ca. 57 71 400

Ostwert: Bereich ca. 3 73 408 und ca. 3 72 773

Gemarkung: Luckenwalde

Flur: 21

Flurstück: 796

Da es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr.: 13.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zu § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, ist entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt - Wasser, Boden, Abfall, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. S. 2740)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl. I 745)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20) geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5)

**Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming****Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 12 und 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in der derzeit gültigen Fassung in der Sitzung am 14. Juli 2016 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet**

(1) Die Stadt Jüterbog, die Stadt Treuenbrietzen und die Gemeinden Niedergörsdorf und Niederer Fläming bilden einen Zweckverband.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog – Fläming

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Der Zweckverband arbeitet ohne Absicht der Erzielung von Gewinnen.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist 14913 Jüterbog, Parkstraße 1.

(5) Das Verbandsgebiet bilden die Gebiete der Stadt Jüterbog, der Gemeinde Niedergörsdorf, der Ortsteile Borgisdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Höfgen, Körbitz, Lichterfelde, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Welsickendorf und Werbig der Gemeinde Niederer Fläming sowie der Ortsteile Dietersdorf, Feldheim, Lobbese und Marzahna der Stadt Treuenbrietzen.

**§ 2 Verbandsaufgaben**

(1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben

1. die Versorgung mit Trinkwasser

2. die schadlose Entsorgung, Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

Für den Ortsteil Lobbese der Stadt Treuenbrietzen werden nur die Aufgaben der Versorgung mit Trinkwasser wahrgenommen.

(2) Der Zweckverband übernimmt die im Verbandsgebiet gelegenen öffentlichen Wasserversorgungs- und Schmutzwassersysteme in sein Eigentum gemäß der Beschlüsse der Verbandsmitglieder.

(3) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung und die Erneuerung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

(4) Der Zweckverband kann sich bei der Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann sich an Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, soweit dies einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dienlich ist.

(5) Die Grundlagen für die Aufgaben bilden:

1. die bestätigten Flächennutzungs- oder Bebauungspläne, Gewerbeansiedlungen und dgl. der Verbandsmitglieder
2. die flächendeckende Konzeption zur Entwicklung der Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung im Verbandsgebiet für alle Verbandsmitglieder.

(6) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

### **§ 3 Pflichten der Verbandsmitglieder**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihrer Auswirkung Verbandsanlagen oder ihre Wirksamkeit schädigen oder sonst wie Verbandsaufgaben berühren können, die Zustimmung des Verbandes einzuholen.

(3) Die Verbandsmitglieder stellen die in ihrem Eigentum befindlichen Verkehrs- und Grünflächen für die zu errichtenden Verbandsanlagen zur Verfügung.

(4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekannt werdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des Trinkwassers und des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

### **§ 4 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsausschuss
- die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

### **§ 5 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen). Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung mindestens eine Vertretungsperson. Die Anzahl der zu entsendenden Vertretungspersonen bestimmt sich nach der Anzahl der Stimmen. Für zwei Stimmen ist eine Vertretungsperson zu entsenden.

Bei ungerader Stimmenanzahl ist eine weitere Vertretungsperson zu entsenden. Für jede Vertretungsperson ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher die Aufgaben der Vertretungsperson der Kommune bei Abwesenheit wahrnimmt.

Die Stimmrechte für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes betragen für:

- Kommunen bis 500 EW	1 Stimme
- Kommunen über 500 bis 2.000 EW	2 Stimmen
- Kommunen über 2.000 EW	3 Stimmen
- und je weitere 2.000 EW	eine weitere Stimme

In der Verbandsversammlung gilt folgende Stimmverteilung:

Stadt Jüterbog	8 Stimmen
Stadt Treuenbrietzen	2 Stimmen
Gemeinde Niederer Fläming	2 Stimmen
Gemeinde Niedergörsdorf	5 Stimmen

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind einheitlich abzugeben; eine uneinheitliche Stimmabgabe ist ungültig.

Die Stimmverhältnisse werden jährlich neu zum 01. Januar auf der Grundlage der Daten der Einwohnermeldeämter, bezogen auf den 30. Juni des Vorjahres festgelegt. Soweit sich die Verbandstätigkeit auf einzelne Ortsteile einer Gemeinde beschränkt, ist die Summe der Einwohnerzahlen der jeweiligen Ortsteile maßgeblich.

(2) Die kommunalen Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Hauptverwaltungsbeamtin oder ihren Hauptverwaltungsbeamten vertreten. Im Fall der Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten, wenn sie nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennen. Sie können eine Bedienstete oder einen Bediensteten mit der Wahrnehmung der Vertretung des Mitglieds in der Verbandsversammlung dauerhaft benennen. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder auf einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.

Weitere Vertretungspersonen der kommunalen Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden gemäß den §§ 40, 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg von der Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus.

Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und die Bediensteten des Verbandsmitglieds, bei amtsangehörigen Gemeinden auch die Bediensteten des Amtes.

Die Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes scheidet aus der Verbandsversammlung aus, wenn die Voraussetzungen ihrer Wahl oder Entsendung wegfallen. Die Vertretungskörperschaft eines kommunalen Verbandsmitgliedes kann den Vertretungspersonen des Verbandsmitgliedes Richtlinien und Weisungen erteilen.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende (Vorsitzender der Verbandsversammlung) und einen Stellvertreter der/des Vorsitzenden.



**§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in den ihr durch Gesetz sowie Satzung zugewiesenen Aufgaben und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch die Verbandsleitung.

(2) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und beschließt insbesondere über:

- a. die Wahl und gegebenenfalls die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin
- b. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses
- c. die Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Verbandsvorsteherin oder des hauptamtlichen Verbandsvorstehers (Verbandsleitung) und der stellvertretenden Verbandsvorsteherin oder des stellvertretenden Verbandsvorstehers
- d. den Wirtschaftsplan einschließlich Finanzplan, Kreditrahmen, Investitionsplan und Stellenplan sowie deren Nachträge,
- e. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
- f. die Änderung der Aufgaben des Verbandes,
- g. die Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe,
- h. die Festsetzung der Verbandsumlage,
- i. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Verbandsleitung,
- j. die Veräußerung, Belastung und den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen, soweit der Wert von 25.000,00 € überschritten wird,
- k. die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 50.000,00 €,
- l. die Übernahme von Bürgschaften,
- m. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,
- n. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
- o. den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- p. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ab der Entgeltgruppe 11

## § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein, im Übrigen so oft, wie es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung muss außerdem zusammentreten, wenn die Verbandsleitung oder mindestens ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

(2) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Datums, des Ortes und der Zeit sowie der vorgesehenen Tagesordnung einberufen.

(3) In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden, auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen sollen den Vertretern der Mitgliedsgemeinden mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin zugegangen sein. In Eilfällen muss der Zugang mindestens 5 Tage vor der Sitzung erfolgen.

## § 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

## § 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit ein Gesetz oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Soweit ein Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreibt, ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung nicht mit.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes für Verbandsumlagen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

### **§ 10 Wahlen**

(1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen eigener Kandidatur die Verbandsleitung zieht.

### **§ 11 Beschlussprotokoll**

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Bestandteil der Niederschrift ist der Nachweis der Anwesenheit der Teilnehmer.

### **§ 12 Verbandsausschuss**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und 5 weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder durch die Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Jedes Mitglied des Verbandsausschusses besitzt eine Stimme.

(3) Dem Verbandsausschuss können neben den Mitgliedern der Verbandsversammlung sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie Bedienstete des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder als beratende Mitglieder ohne eigenes Stimmrecht angehören. Ihre Zahl darf insgesamt die Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Verbandsausschuss nicht erreichen.

(4) Die Verbandsleitung lädt mit einer Ladungsfrist von einer Woche zu den Sitzungen des Verbandsausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(5) Auf den Verbandsausschuss finden § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend Anwendung. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses gegeben.

(6) Der Verbandsausschuss ist zuständig für:

- a. die Vorbereitung von Beschlüssen und Entscheidungen der Verbandsversammlung zu Schwerpunktaufgaben entsprechend § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung
- b. die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von über 25.000,00 € bis 50.000,00 €,

- c. die Beschlussfassung über die Vergabe und den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 100.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes
- d. die Beendigung von anhängigen Rechtsstreitigkeiten durch Vergleich oder Anerkenntnis unter Beachtung der Geschäftsordnung
- e. die Entscheidung über Stundungen und Anforderungen gestundeter Beträge, soweit der Betrag 5.000,- € übersteigt,
- f. die Entgegennahme von Zwischenberichten über die bisherige Ausführung des Wirtschaftsplanes und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Wirtschaftsjahres

### **§ 13 Wahl, Stellung und Aufgaben der Verbandsleitung**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (die Verbandsleitung) sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Die Wahlzeit der Verbandsleitung beträgt acht Jahre. Wiederwahlen, auch mehrfach, sind zulässig. Bei der Wiederwahl kann die Verbandsversammlung mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch Beschluss von der Ausschreibung absehen.

(3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze und dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften kann die Verbandsleitung die Bezeichnung „Verbandsvorsteherin“ oder „Verbandsvorsteher“ führen.

(4) Die Verbandsleitung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie ist ferner zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11, soweit diese Maßnahmen dem durch die Verbandsversammlung bestätigten Stellenplan nicht widersprechen. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.

(6) Die Verbandsleitung ist zuständig für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen mit einem Wert von bis zu 100.000,00 € im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes sowie die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von bis zu 25.000,00 €.

(7) Weiterhin ist die Verbandsleitung für den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen mit einem Wert von bis zu 25.000,00 € zuständig.

(8) Die Verbandsleitung entscheidet über Stundungen und Anforderungen gestundeter Beträge, soweit der Betrag 5.000,- € nicht übersteigt.

(9) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Verbandsleitung und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder

---

seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Verbandsleitung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

## **§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit und Beschäftigte des Verbandes**

(1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsleitung sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigungen und der Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

(2) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.

(3) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Beschäftigte einstellen.

## **§ 15 Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen und Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder einem von ihr zu genehmigenden Wirtschaftsprüfer.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 Deckung des Finanzbedarfs, Beiträge, Gebühren, Verbandsumlagen**

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Für die Berechnung der Umlage wird der Trinkwasserverbrauch bzw. Schmutzwasseranfall des vorangegangenen Jahres der angeschlossenen Einwohner, Betriebe und Einrichtungen des einzelnen Verbandsmitgliedes zum Trinkwasserverbrauch bzw. Schmutzwasseranfall der angeschlossenen Einwohner, Betriebe und Einrichtungen aller Verbandsmitglieder, wie er sich aus dem letzten beschlossenen Jahresabschluss ergibt, ins Verhältnis gesetzt. Der Schmutzwasseranfall ist dem gemessenen Trinkwasserverbrauch gleichzusetzen. Die Umlage besteht aus dem rechnerischen Anteil für Trinkwasser und dem für Schmutzwasser. Für die Verbandsmitglieder, die die Trinkwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung dem Verband übertragen haben, werden beide Teile angesetzt. Haben einzelne Verbandsmitglieder lediglich eine der beiden vorgenannten Aufgaben übertragen, wird nur der entsprechende rechnerische Anteil für die Umlage zu Grunde gelegt.

(3) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Diese Abschlagszahlungen erfolgen am: 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres als Vorauszahlung in Höhe von jeweils 1/4 der zu zahlenden Jahresumlage.

(4) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) Beiträge, Gebühren und Kostenersatz.

## **§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Absatz 2 dieser Satzung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Verbandsleitung erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 17 Absätze 1 - 3 entsprechend.

## **§ 18 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der Einwohnerzahlen, grundsätzlich auf der Grundlage der Daten der Einwohnermeldeämter, bezogen auf den 30. Juni des Vorjahres.

## **§ 19 Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen**

Die Beitreibung seiner öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt durch den Zweckverband. Der Verband erfüllt insoweit die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 20 Bekanntmachung**

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch den Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als Kommunalaufsichtsbehörde, im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ bekannt gemacht.

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming“. Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung werden zwei Wochen vor dem Versammlungstermin nach Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Sonstige Mitteilungen werden in der Zeitung „Märkische Allgemeine“, in den Regionalausgaben für Jüterbog (Jüterboger Echo) und Belzig (Fläming Echo) bekannt gemacht.

(3) Sind Pläne, Zeichnungen oder Karten Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie während der öffentlichen Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet.

Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Jüterbog, den 14.07.2016

Arne Raue  
Vorsteher des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes  
Jüterbog-Fläming

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 29.7.2016

i.V. Gurske  
Erste Beigeordnete

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft zur befristeten Einschränkung  
von § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes****Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft vom 4. Februar 2016**

1. Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) als zuständige Behörde im Sinne von § 26 Absatz 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) schränkt das Verbot, auf Schalenwild mit Büchsen-Patronen unter einem Kaliber von 6,5 mm zu schießen, für Frischlinge dahingehend ein, dass es erlaubt ist, Frischlinge mit einem Lebendkörpergewicht von unter 20 kg mit einer zur Rehwildbejagung zugelassenen Munition zu erlegen.
2. Soweit von der getroffenen Regelung in den einzelnen Jagdbezirken Gebrauch gemacht wird, sind die Jagdäusübungsberechtigten verpflichtet, der obersten Jagdbehörde unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters zum 1. März 2017 über die Nutzung der für die Rehwildbejagung zugelassenen Munition zur Erlegung gering gewichtiger Frischlinge (unter 20 kg Lebendkörpergewicht) zu berichten. Die ausgefüllt an die oberste Jagdbehörde eingesandten Erhebungsbögen sind nach dort erfolgter Auswertung als Grundlage für weitergehende Entscheidungen bestimmt.
3. Vorstehende Regelung gilt für den Zeitraum 1. April 2016 bis 31. März 2017 und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Einschränkung des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) entfallen.
4. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Potsdam**  
**Friedrich-Ebert-Straße 32**  
**14469 Potsdam**  
(Postfachanschrift 60 15 52, 14415 Potsdam)

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben werden.



Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlage so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Absender:**

.....  
.....  
.....

**Zuständigkeitsbereich der uJB:** .....

An das  
Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 35  
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

**Mitteilung zur Nutzung der für die Rehwildbejagung zugelassenen Munition zur Erlegung gering gewichtiger Frischlinge (unter 20 kg Lebendkörpergewicht)**

Im Gemeinschaftlichen Jagdbezirk ..... 1

Im Eigenjagdbezirk ..... 1

wurden im Zeitraum vom ..... bis **1. März 2017**

von ..... Jägern ..... gering gewichtige Frischlinge mit der vorstehend genannten Munition erlegt.

\_\_\_\_\_  
Jagdausübungsberechtigter

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes streichen